

(3) Die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erfolgt mit Zustimmung des für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt des Kranken zuständigen Kreisarztes.

(4) Heilpraktiker sind nicht zur Einweisung berechtigt. Sie haben bei Erscheinungen, die auf Krankheit im Sinne des § 1 hinweisen, die weitere Untersuchung oder Behandlung der Kranken sofort einzustellen und die ärztliche Betreuung zu veranlassen.

§4

Entlassung

(1) Die Entlassung aus einer Einrichtung hat zu erfolgen, wenn eine stationäre Betreuung im Krankenhaus oder in der Pflegeeinrichtung nicht mehr notwendig oder eine klinische Beobachtung zur Bestimmung der Diagnose abgeschlossen ist oder der Kranke oder der gesetzliche Vertreter die Entlassung verlangen.

(2) Kann zum Schutze von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger dem Verlangen auf Entlassung nicht stattgegeben werden, ist für den weiteren Verbleib in der Einrichtung die Anordnung gemäß § 6 erforderlich.

§5

Pflegestellen außerhalb der Einrichtungen

(1) Eine Betreuung in einer Pflegestelle außerhalb der Einrichtung durch Pflegeverantwortliche kann auf Grund einer Pflegevereinbarung zwischen dem Pflegeverantwortlichen und dem Leiter der Einrichtung übernommen und durchgeführt werden.

(2) Die Betreuung erfolgt unter Aufsicht und gemäß den ärztlichen und pflegerischen Anweisungen der zuständigen Einrichtung.

(3) Sind die Voraussetzungen einer Rehabilitation oder dem Pflegeziel dienenden Betreuung in der Pflegestelle nicht mehr gegeben, hat der Leiter der zuständigen Einrichtung die Pflegevereinbarung aufzuheben. Der Verantwortliche der Pflegestelle hat, wenn die Betreuung nicht mehr gewährleistet ist, der Einrichtung, die ihm die Pflege übertragen hat, sofort Mitteilung zu machen.

§ 6

Befristete ärztliche Einweisung durch Anordnung

(1) Erfordern es der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernsthaften Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger, kann der Kreisarzt, in dessen Bereich sich der Kranke befindet, die Einweisung in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung bis zu 6 Wochen anordnen, wenn der Kranke oder der gesetzliche Vertreter der Einweisung nicht zustimmt. Befindet sich der Kranke bereits in der Einrichtung, kann auch der ärztliche Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung eine solche Anordnung mit Zustimmung des Kreisarztes, in dessen Wirkungsbereich die Einrichtung liegt, treffen, wenn der Kranke oder der gesetzliche Vertreter einem weiteren Verbleib in der Einrichtung nicht zustimmt.

(2) Dulden der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernsthaften Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger keinen Aufschub, kann jeder Arzt auf Grund seiner Feststellung eine vorläufige befristete Einweisung anordnen. Diese Anordnung ist dem örtlich zuständigen Kreisarzt sofort schriftlich zur Kenntnis zu geben. Sie ist von diesem innerhalb einer Frist von 3 Tagen durch Anordnung zu bestätigen oder aufzuheben.

(3) Der Kreisarzt oder in seinem Auftrag der Leitende Arzt für Psychiatrie des Kreises kann zur Feststellung der Voraussetzungen für die Einweisung von den ärztlichen Behandlungsstellen oder behandelnden Ärzten Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen anfordern.

(4) Wird der Aufforderung durch einen Arzt zu einer Untersuchung, die der Prüfung der Voraussetzungen für eine ärztliche Einweisung durch Anordnung dient, nicht Folge geleistet, kann der Kreisarzt, in dessen Bereich sich der Kranke befindet, eine Untersuchung in einem Krankenhaus anordnen. Von dieser Anordnung zur stationären Untersuchung ist der Staatsanwalt unverzüglich durch den Kreisarzt schriftlich zu unterrichten.

(5) Die Dauer des Aufenthaltes im Krankenhaus zum Zwecke der Untersuchung